

Satzung des Förderverein Freibad Erdmannsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „ Förderverein Freibad Erdmannsdorf“. Er hat seinen Sitz in Augustusburg.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie die Förderung des Sports.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Pacht des gesamten Bades inkl. Nebenanlagen vom Eigentümer (IG – Bad) für Förderung des öffentlichen Schwimm- und Badesportes;
 - Förderung des Schulsports für die Bildungseinrichtungen der Stadt Augustusburg und der umliegenden Orte;
 - die Ausbildung und Förderung junger Rettungsschwimmer;
 - die Durchführung von Schwimmkursen- und Wettbewerben für alle Altersklassen;
 - die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie die Einwerbung von Spenden und Sponsorengeldern zur Finanzierung der Betriebskosten, von Pflegemaßnahmen, Instandhaltungsarbeiten etc.

§ 2 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Die Mitglieder des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 3 Verwendung von Mitteln des Vereins

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.
Die Mitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Eine Erstattung von verauslagten Kosten, die nachweisbar in Durchführung der Vereinstätigkeit entstanden sind, ist möglich.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Ordentliche Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln.
2. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet nach schriftlich vorliegendem Antrag der Vorstand.
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (s. § 11) bei Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Wegfall der Geschäftsgrundlage oder durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Ein Mitglied kann ferner durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn vereinschädigendes Verhalten, Missachtung der Satzung oder trotz Mahnung Nichtbezahlen der Beiträge über einen Zeitraum von 2 Jahren die Ursache sind.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, einen haupt- oder ehrenamtlichem Geschäftsführer bestellen und eine Geschäftsstelle einrichten.

§ 10 Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 Rechnungsprüfer für die Dauer von 3 Jahren.
2. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Kontrolle bzw. Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzwirtschaft des Vorstandes und des Vereins.
Sie berichten der Mitgliederversammlung und nehmen zur Entlastung des Vorstandes Stellung.
3. Scheidet ein Rechnungsprüfer vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so kann der Vorstand durch Berufung die Zahl der Rechnungsprüfer bis zum Ende der Amtszeit ergänzen.
Die Änderung ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 12 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beitragszahlung wird durch eine Beitragsordnung geregelt.
Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und kann auch nur durch diese geändert werden.
2. In der Beitragsordnung sind die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen sowie die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Über eine Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins.
Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der zur Mitglieder – versammlung anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch das Vereinsregister rechtskräftig.
3. Vorgesehene Satzungsänderungen sind bereits mit der Einladung zur Beschluss fassenden Mitgliederversammlung im Wortlaut bekannt zu geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitglieder – versammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Sie kann außerdem nur zustande kommen, wenn mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereins – mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
3. Das Vereinsvermögen wird bei der Auflösung nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Augustusburg zur Verfügung gestellt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

1. Die Vereinssatzung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen konstituierenden Sitzung am 26.03.2013 beschlossen.
2. Die vorliegende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 05.10.2013 beschlossen.

.....
Tino Zschorn - Vorsitzender